



## Kurzinformation zur Förderung

# „Intelligente E-Ladestationen“

1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024

## Was wird gefördert?

Es wird die Anschaffung von **dreiphasigen, intelligenten E-Ladestationen** in Form einer **Wallbox** oder **eines Ladekabels** mit einer möglichen Bemessungsleistung von mindestens 11 kW gefördert.

## Wer kann eine Förderung beantragen?

**Natürliche Personen** mit **Hauptwohnsitz in der Steiermark**, auf die **ein E-PKW** entsprechend **Förderungsrichtlinie Pkt. 4.3 zugelassen** ist, können Förderungsanträge stellen. Der E-PKW darf nicht für unternehmerische Tätigkeiten genutzt werden.

## Wie verläuft der Förderungsprozess?

Die Förderung verläuft in einem **einstufigen Verfahren**.

Der Förderungsantrag ist **nach Lieferung (Kauf) und Montage** bzw. zusätzlich nach Rechnungslegung inkl. Zahlungsnachweisen und **binnen einer Frist von 6 Monaten ab Rechnungsdatum** möglich. Die Förderungsanzahlung ist an die vollständige Erfüllung der Förderungsbedingungen der Richtlinie geknüpft.

Der Förderungsantrag kann per E-Mail, FAX oder im Postweg an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Energietechnik und Umweltförderungen eingebracht werden.

## Wo erhalte ich weitere Informationen?

**Zusätzliche Details zu dieser Förderung** finden Sie in der Richtlinie „Elektromobilität - Lastmanagementsysteme und Ladestationen“ unter [www.umweltfoerderungen.steiermark.at](http://www.umweltfoerderungen.steiermark.at)

## Wie hoch ist die Förderung?

Die maximal mögliche Förderung ist mit **30 % der anrechenbaren Investitionskosten** begrenzt

Intelligente E-Ladestationen	Förderung maximal
Intelligentes Ladekabel	100 Euro
Wallbox	300 Euro



## Wesentliche Voraussetzungen

Es sind folgende **Förderungsvoraussetzungen** einzuhalten:

- Die Errichtung und Inbetriebnahme muss durch ein **befugtes Elektronunternehmen** durchgeführt werden.
- Es werden nur **neue und ungebrauchte** Anlagen(-teile) und Komponenten gefördert
- Auf den Antragsteller/ die Antragstellerin muss ein **E-PKW in der Steiermark zugelassen** sein
- Aus der geförderten Ladestation darf **ausschließlich Ökostrom** gemäß E-Control bzw. Stromkennzeichnung als Antriebsenergie für das Elektrofahrzeug abgegeben werden. Dies gilt nicht, wenn am Standort eine PV-Anlage mit einer Leistung von mindestens 1,5 kW installiert ist.
- Bei **Errichtung einer Wallbox** sind die Schutzmaßnahmen gegen direktes Berühren und bei indirektem Berühren gemäß den Vorgaben der OVE E 8101: 2019-01-01 „Elektrische Niederspannungsanlagen“, Abschnitt 600.4 „Erstprüfung“ unter Berücksichtigung der OVE EN ICE 61851-1: 2020-01-01 „Konduktive Ladesysteme für Elektrofahrzeuge – Teil 1: Allgemeine Anforderungen“ umzusetzen
- Die **geförderte Anlage muss zumindest 4 Jahre** lang entsprechend betrieben werden. Um einen zweckentsprechenden Betrieb handelt es sich nur, wenn die geförderte Anlage innerhalb dieses Zeitraums nicht stillgelegt und bei einer Veräußerung der Erwerber auf diese Pflicht hingewiesen wird.

## Welche Unterlagen sind für die Förderauszahlung erforderlich?

- ausgefüllter **Förderungsantrag**
- **Rechnungen mit Zahlungsnachweisen** von einem befugten Händler namentlich auf den Antragsteller / die Antragstellerin ausgestellt mit zumindest folgenden Inhalten: Angaben zu Marke, Art und Leistung der intelligenten E-Ladestationen, Kosten für elektrische Zuleitungen und elektrische Verteiler, Montagekosten
- **Zulassungsschein** für den E-PKW
- **Meldung über die Errichtung der Ladestation** an den Netzbetreiber
- **Fotos** der installierten, intelligenten E-Ladestation in entsprechender Qualität
- **Nachweis über den Einsatz von Strom aus erneuerbarer Energie** mittels
  - eines Stromlieferungsvertrags, der bestätigt, dass der Strom aus 100 Prozent erneuerbarer Energie (Ökostrom gemäß E-Control) *oder*
  - einer aktuellen Stromrechnung, aus der ersichtlich ist, dass 100 % Ökostrom im Sinne des § 5 Abs. 1 Ökostromgesetzes bezogen wird *oder*
  - des Errichtungsattests einer Photovoltaikanlage mit mindestens 1,5 kWp
- **Ausführungs- und Erstprüfungsnachweis eines befugten Elektronunternehmens**, aus dem hervorgeht, dass die entsprechenden elektrotechnischen Normen und Vorgaben eingehalten werden

### **Amt der Steiermärkischen Landesregierung**

Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau  
Referat Energietechnik und Umweltförderungen

Web: [www.umweltfoerderungen.steiermark.at](http://www.umweltfoerderungen.steiermark.at)